

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2024

Nr. 2024/1355

KR.Nr. 0128/2024 (DDI)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Umsetzung Sexualstrafrechtsreform bei der Kantonspolizei Solothurn  
Stellungnahme des Regierungsrates

---

## 1. Vorstosstext

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande.

Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäußerten Willen des Opfers hinwegsetzt.

Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform.

In der aktuellen medialen Berichterstattung wird der Kanton Solothurn als Pionierkanton genannt, wenn es um Ermittlungen zu sexualisierter Gewalt geht. Das Solothurner Modell der Opferermittlung dient anderen Kantonen als Vorbild, was hoffen lässt, dass der Kanton Solothurn bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsrevision mit gutem Beispiel vorangeht.

Deshalb wird die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei Solothurn?
2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?
3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?
4. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?
5. Wie setzt die Kantonspolizei Solothurn technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

2

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkung: Das «Solothurner Modell»

Seit über 20 Jahren ermitteln bei der Polizei Kanton Solothurn spezialisierte Dienste in schweren Sexualdelikten. Dieses auch im Begründungstext erwähnte «Solothurner Modell» weist die folgenden Merkmale auf:

Die zur Aufklärung eines Sexualdelikts nötigen Ermittlungstätigkeiten mit minderjährigen und erwachsenen Opfern werden ausschliesslich durch das Team Opferermittlung ausgeübt. Den anspruchsvollen und mitunter belastenden Aufgaben entsprechend werden alle Teammitglieder intern und extern spezifisch weitergebildet. Sie nehmen regelmässig an Inter- und Supervisionen teil.

Um im ganzen Kanton die Einsatzbereitschaft 365/24 zu gewährleisten, setzt sich das Team Opferermittlung aus dem Fachbereich Opferermittlung («Kernteam») und einer Sondergruppe (SG) Opferermittlung zusammen. Das Kernteam umfasst aktuell drei Mitarbeiterinnen (total 200 Stellenprozent), die ihren Dienst im Hauptamt, zu den ordentlichen Bürozeiten und im Pikett, verrichten. Die SG Opferermittlung setzt sich momentan aus 16 Polizisten und Polizistinnen zusammen, die grundsätzlich in anderen Diensten der Sicherheits-, Kriminal- oder Kommandoabteilung tätig sind. Bei Bedarf können sie während des Piketts nebenamtlich für Opferermittlungen aufgeboten werden, insbesondere wenn rasch nicht planbare Ermittlungen durchzuführen sind. Diese Kombination von haupt- und nebenamtlichen Einsatzkräften gewährleistet gleichermaßen den gesetzeskonformen, professionellen und effizienten Umgang mit Opfern: Einerseits leistet an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr eine spezifisch geschulte Polizeimitarbeiterin Pikettdienst und ist sofort für Opferermittlungen einsatzbereit. Andererseits ist sichergestellt, dass für ein Opfer immer dieselbe, spezifisch geschulte Polizistin verantwortlich ist. Sie führt die Ermittlungen durch (insb. Einvernahme des Opfers) und begleitet dieses zu den weiteren Ermittlungshandlungen (Spurensicherung, medizinische Untersuchungen, Tatortsuche, -begehungen, etc.). Die aktuell drei männlichen Mitglieder der SG Opferermittlung nehmen diese Aufgaben bei männlichen Opfern wahr. Ausserdem stellt das Milizsystem den nötigen Wissenstransfer und den korpsweiten verständnisvollen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sicher, indem die Angehörigen der SG Opferermittlung ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen in ihre angestammten Tätigkeitsbereiche einbringen.

Auch die Ermittlungstätigkeiten gegen beschuldigte Personen werden von fachlich spezialisierten Diensten vorgenommen. Erwachsene Beschuldigte werden vom Fahndungsdienst einvernommen, minderjährige Beschuldigte von der Jugendpolizei. Allfällige kriminaltechnische Massnahmen werden vom Kriminaltechnischen Dienst vorgenommen.

Liegt ein schweres Sexualdelikt vor, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass die Staats- bzw. Jugendanwaltschaft ab Beginn der Ermittlungen die Verfahrensleitung effektiv wahrnimmt.

Das «Solothurner Modell» erweist sich als geeignet, um die Strafverfolgung und den Opferschutz optimal sicherzustellen.

#### 3.2 Zu Frage 1:

*Wie ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts bei der Kantonspolizei Solothurn?*

Die Kantonspolizei hat sich frühzeitig und gut mit den revidierten Bestimmungen und deren Umsetzung vorbereitet. Bereits 2023 wurden gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft

Schulungsunterlagen und ein Umsetzungskonzept erarbeitet. Die Umsetzungsarbeiten wurden fristgerecht per Ende Juni 2024 abgeschlossen.

### 3.3 Zu Frage 2:

*Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*

Die Arbeiten wurden bereits 2023 aufgenommen. Das Umsetzungskonzept trägt der eminenten Bedeutung der Polizeiarbeit für die Aufklärung von Sexualdelikten Rechnung: Bewusst wurde davon abgesehen, die Mitarbeitenden bloss mit einer einmal zugestellten Weisung zu informieren. Als nötig und zielführend wurde ein zeitlich und fachlich abgestuftes Umsetzungskonzept erachtet: Die Revision wurde in den letzten 12 Monaten mehrfach, auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen thematisiert, inhaltlich jeweils angepasst an die verschiedenen Adressatenkreise. Eine erste Information der Mitarbeitenden über die wichtigsten Änderungen erfolgte bereits 2023. Zudem besuchten die Mitarbeitenden der Alarmzentrale und die «frontdienstleistenden» Korpsangehörigen interne Fachreferate, um sie über die ab Beginn der ersten Ermittlungshandlung zu beachtenden Besonderheiten eines Sexualdelikts zu instruieren und zu sensibilisieren.

Im April 2024 wurden die revidierten Bestimmungen im internen Magazin für die Mitarbeitenden vorgestellt. Im zweiten Quartal 2024 führten die verantwortliche Fachstellenleiterin der Polizei zusammen mit einem der Leitenden Staatsanwälte die inhaltlich umfassendsten Schulungen durch. Daran nahmen alle Korpsangehörigen der Kriminalabteilung teil, die regelmässig in schweren Sexualdelikten ermitteln (Fahndung, Jugendpolizei und das Team Opferermittlung (vgl. Ziff. 3.1) und die Mitarbeitenden der Fachstelle ViCLAS (Analyse-System zur Verknüpfung von Gewaltdelikten). Neben Sinn und Zweck der Revision lag der Schwerpunkt auf der Vermittlung der einzelnen Straftatbestände und die besonderen Herausforderungen bei deren Aufklärung. Dazu gehören auch Kenntnisse über die schwierige Situation der Opfer und entsprechende Sensibilisierungen.

Die anderen Mitarbeitenden der Kriminalabteilung, sämtliche Angehörigen der Sicherheitsabteilung (Uniformpolizei und die zivilen Schaltermitarbeitenden) sowie alle Mitarbeitenden der Alarmzentrale absolvierten im Juni 2024 eine von der Vereinigung der Schweizerischen Kriminalpolizeichefs (VSKC) in Auftrag gegebene, rund einstündige E-Learning Schulung.

Seit dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen stehen den Mitarbeitenden überdies alle wesentlichen Informationen auf einer spezifischen Themenseite im Intranet der Polizei zur Verfügung.

Ob weitere Schulungen oder Informationen erforderlich sind, wird sich zeigen.

### 3.4 Zu Frage 3:

*Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?*

Die Revision umfasst Änderungen des materiellen Rechts. Dementsprechend wurden den Mitarbeitenden die nötigen Kenntnisse über die neuen bzw. geänderten Straftatbestände vermittelt. Ausserdem wurden per 1. Juli 2024 die Vorlagen angepasst, welche den einvernehmenden Korpsangehörigen zur Verfügung stehen. Die Vorlagen enthalten diejenigen Fragen, welche den Opfern und den eines Sexualdelikts beschuldigten Personen mindestens zu stellen sind, damit die jeweiligen Tatbestandselemente möglichst vollständig abgeklärt werden können.

Konkret sind den Beteiligten neu Fragen zu verbalen und nonverbalen Willensäusserungen sowie zum sogenannten Freezing (Schockstarre) zu stellen.

Weitere Anpassungen oder Änderungen der bisherigen polizeilichen Ermittlungstätigkeiten sind nicht nötig, denn die Revision ist nicht mit Änderungen des formellen Rechts verbunden. Wie bis anhin haben die Polizeiangehörigen den Sachverhalt vollständig und auf rechtskonforme Weise abzuklären. Unverändert gilt, dass sie die Parteien zu Beginn der Einvernahme verständlich über die jeweiligen strafprozessualen Rechte und Pflichten zu belehren haben. Anschliessend ist der jeweiligen Partei genügend Raum zu geben, damit sie ohne Unterbrechungsfragen das Geschehene mit eigenen Worten schildern kann. Nötige ergänzende Fragen sind von den Polizeiangehörigen korrekt und emphatisch zu formulieren. Von Schuldzuweisungen oder dgl. ist abzusehen. Häufig benötigen Opfer eines Sexualdelikts eine Unterbrechung der Einvernahme, was bereits bei deren Planung zu berücksichtigen ist. Ausserdem sind bei sämtlichen polizeilichen Ermittlungen die nötigen Massnahmen zu treffen, damit das Opfer der beschuldigten Person nicht begegnet.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Polizei bereits vor der Revision geeignete organisatorische Strukturen geschaffen und einen hohen fachlichen Standard erreicht hat, um Delikte gegen die sexuelle Integrität aufzuklären und Retraumatisierungen der Opfer zu vermeiden (siehe Ziff. 3.1).

Derzeit sind zur Umsetzung der Revision keine weiteren Prozessanpassungen nötig.

### 3.5 Zu Frage 4:

*Wie schätzt die Regierung die vorhandenen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?*

Der Gesetzgeber wollte mit der Reform der Wahrung der sexuellen Integrität Nachachtung verschaffen. Diesem Zweck dienen der neu geschaffene Straftatbestand des sexuellen Übergriffs und die Änderungen der bestehenden Straftatbestände. Die Polizeikommandant/-innen und die Kriminalpolizeichefinnen und -chefs der Schweiz sind sich einig, dass die adäquate Umsetzung der Reform mit einem entsprechenden Mehraufwand für die Polizeikorps verbunden sein wird. Für verlässliche Aussagen über den bei der Polizei Kanton Solothurn anfallenden Mehraufwand ist es aktuell zu früh. Insbesondere kann nicht prognostiziert werden, ob und wie sich die Reform auf das Anzeigeverhalten auswirken wird. Erste Angaben über die Anzahl Fälle und die zur rechtskonformen Bearbeitung nötigen Ressourcen der Polizei sind frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten möglich.

### 3.6 Zu Frage 5:

*Wie setzt die Kantonspolizei Solothurn technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?*

Der Polizei ist es seit Jahren ein Anliegen, unnötige Mehrfachbefragungen eines Opfers zu vermeiden. Wie bis anhin gilt es, ab der ersten Meldung sorgfältig zu ermitteln und den Bedürfnissen der Opfer gerecht zu werden. Dementsprechend legt sie grossen Wert auf die hohe Qualität der ersten Einvernahme. Diese werden ausschliesslich von den spezifisch ausgebildeten Korpsangehörigen durchgeführt. Ein laufendes Qualitätscontrolling, regelmässige Inter- und Supervisionen sowie fachspezifische Weiterbildungen sind wesentliche Voraussetzungen zur Verhinderung von Retraumatisierungen durch unnötige Mehrfachbefragungen.

Konkret gehen Polizei und Staatsanwaltschaft wie folgt vor:

Die Einvernahmen minderjähriger Opfer werden von der Polizei ausschliesslich audiovisuell aufgezeichnet. Einvernahmen von erwachsenen Opfern, die eine geistige und/oder psychische Beeinträchtigung aufweisen, werden audiovisuell aufgezeichnet und anschliessend von der Polizei verschriftlicht. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass die genannten Opfer im gesamten Strafverfahren in aller Regel höchstens zweimal einvernommen werden.

Die Ersteinvernahme von Opfern ab 18 Jahren erfolgt in der Regel im polizeilichen Ermittlungsverfahren (ohne Parteiöffentlichkeit). Eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung, ist eine parteiöffentliche Einvernahme des Opfers durchzuführen, sodass die beschuldigte Person ihre gesetzlichen Rechte effektiv wahrnehmen kann. Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei beauftragen, die zu protokollierende Einvernahme zusätzlich audiovisuell aufzuzeichnen. Dem Opferschutz wird demnach auch bei erwachsenen Opfern gebührend Rechnung getragen.

Die Strafprozessordnung lässt es zu, auch die Einvernahmen erwachsener Opfer von schweren Sexualdelikten audiovisuell aufzuzeichnen, sofern die Aufzeichnungen innerhalb von sieben Tagen verschriftlicht werden. Derzeit lassen es die Ressourcen der Polizei nicht zu, die Einhaltung dieser gesetzlichen Frist zu garantieren. Aktuell prüft die Polizei die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den allfälligen Einsatz einer Transkriptionssoftware. Anschliessend wird der betriebliche Nutzen getestet. Würde ein taugliches System die Polizei bei den gesetzlich vorgeschriebenen Verschriftlichungen der audiovisuellen Einvernahmen wirksam entlasten, könnten Einvernahmen in Zukunft vermehrt audiovisuell aufgezeichnet durchgeführt werden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern  
Polizei Kanton Solothurn  
Gerichtsverwaltung  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Beauftragte für Information und Datenschutz  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat